

II-7835 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.009/62-4/89

1010 Wien, den 14. Juni 1989

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

--

Klappe -

Durchwahl

3594 IAB

1989 -06- 14

zu 3633 IJ

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage des Abgeordneten PILZ und Freunde an den  
Bundesminister für Arbeit und Soziales  
betreffend Urlaubersatzkräfte, Nr. 3633/J.

Die anfragenden Abgeordneten stellen an mich folgende Fragen:

"1) Aus welchen sozialen Gruppen stammen die Urlaubersatzkräfte?

2) Welche Funktion hat das Einkommen aus dem Urlaubersatzdienst für jene Personen, die sich darum bewerben?

3) Wie beurteilen Sie als Sozialminister die durch das eingangs zitierte Bundesgesetz erfolgte Verkürzung des Entgelts für Urlaubersatzkräfte um beinahe die Hälfte bei gleichbleibender Leistung?

(Urlaubersatzkräfte verdienen 6.400 Schilling brutto im Monat - 100 Schilling Zulagen täglich für Nachtarbeit und 250 Schilling wöchentlich als Erschwernisabgeltung in der Vorweihnachtszeit. Häufig haben sie bereits mehrere Jahre hindurch dieselbe Tätigkeit im Urlaubersatzdienst verrichtet. Sie müssen auch nach dem Inkrafttreten der bezeichneten Änderungen im Vertragsbedienstetengesetz dieselbe Arbeitsleistung - etwa im Zustelldienst - erbringen und haben im Laufe der Jahre sogar eine immer höhere Qualifikation. Sie werden allerdings nunmehr wesentlich schlechter entlohnt.)

- 4) Welche Bedeutung haben die Beschäftigung im Urlaubersatzdienst und die dafür ausbezahlten Löhne für das soziale Netz in Österreich?
- 5) Ist Ihnen bekannt, daß die Tätigkeit als Urlaubersatzkraft auch von Arbeitsämtern vermittelt wird?
- 6) Würden Sie die Verweigerung einer Tätigkeit als Urlaubersatzkraft durch Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger als Arbeitsunwilligkeit einstufen?
7. a) Haben im Jahr 1988 Überprüfungen der Arbeitsschutzbestimmungen im Bereich der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung, insbesondere auch jener Bereiche, in denen Urlaubersatzkräfte beschäftigt werden, stattgefunden?  
  
b) Wurden dabei Verletzungen der Arbeitsschutzbestimmungen festgestellt? Bejahendenfalls, welche und wieviele?  
  
c) Wurde in diesem Zusammenhang auch die Umgehung arbeitsrechtlicher Bestimmungen - z.B. durch "Kettenverträge" - festgestellt?
- 8) Wie beurteilen Sie aus der Sicht Ihrer Zuständigkeit für "Allgemeine Sozialpolitik" sowie für "Allgemeine Angelegenheiten des Arbeitsmarktes" (Bundesministeriengesetz 1986 idF BGBl.Nr. 78/1987) die bisherigen Auswirkungen des Bundesgesetzes vom 25. Februar 1988 über die Änderungen des Vertragsbedienstetengesetzes?"

In Beantwortung der Anfrage beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Urlaubersatzkräfte bei der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung sind Studenten und Schüler.

- 3 -

Zu Frage 2:

Werden mit den "Urlaubersatzkräften" Dienstverträge geschlossen, so handelt es sich bei der Entlohnung um Entgelt wie bei jedem anderen Dienst(Arbeits)vertrag.

Zu Frage 3:

Die Beurteilung der Angemessenheit der Entlohnung obliegt im Streitfall einzig den dafür zuständigen Arbeits- und Sozialgerichten.

Zu Frage 4:

Im Hinblick auf die unklare Formulierung dieser Frage ist eine präzise Beantwortung nicht möglich.

Zu Frage 5:

Die Arbeitsämter nehmen entsprechend ihrer Servicefunktion natürlich auch Vermittlungsaufträge der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung betreffend Urlaubersatzkräfte auf. Bei den Arbeitskräften für Urlaubersatzkräfte handelt es sich durchwegs um Ferialjobs für Schüler/innen und Studenten/innen. Diese Dienstleistung der Arbeitsämter wird von Schülern und Studenten in hohem Maße in Anspruch genommen und erleichtert sowohl den Urlaubersatzkräften das Auffinden eines Ferialjobs wie auch der Post- und Telegraphenverwaltung den Bedarf an Aushilfskräften in der Ferienzeit abzudecken.

Zu Frage 6:

Schüler/innen und Studenten/innen stehen nicht im Leistungsbezug. Arbeitsuchende ohne Leistungsanspruch werden nicht auf Arbeitswilligkeit überprüft.

- 4 -

Zu Frage 7:

Der Bereich der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung ist sowohl auf Grund des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 (§ 1 Abs. 2 Z 3) als auch auf Grund des Bundesbedienstetenschutzgesetzes (§ 1 Abs. 2) vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion ausgeschlossen.

Die Überprüfung der einschlägigen Arbeitnehmerschutzvorschriften in diesem Bereich wird durch die Verkehrs-Arbeitsinspektion wahrgenommen.

Zu Frage 8:

Die bei den Arbeitsämtern gemeldeten Ferialstellen der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung (Urlaubsersatzkräfte) sind bei der arbeitssuchenden Zielgruppe nach wie vor begehrt und daher sehr schnell besetzt. Das läßt die Attraktivität dieser Stellen erkennen. Beschwerden über diese Regelung sind meinem Ressort bisher nicht zugegangen.

Der Bundesminister:

